

Bekanntmachung

Beschluss der Änderung u. Erweiterung des Bebauungsplanes "GE - LENGMOOS" als Satzung

Der Marktgemeinderat von Gars a.Inn hat mit Beschluss vom 09.07.2014 die Änderung u. Erweiterung des Bebauungsplanes „GE - LENGMOOS“ i.d.F. vom 09.07.2014 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "GE- LENGMOOS" in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst folgendes Gebiet:

Die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 267, 268, 276 und 285-Teilfläche der Gemarkung Lengmoos, er hat eine Gesamtfläche von ca. 2,3260 ha, der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Marktgemeinde Gars a.Inn, 83536 Gars a.Inn, Hauptstr. 3, Zi.Nr. 2 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Gars a.Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktgemeinde Gars a.Inn

Gars a.Inn, den 14.10.2014.....



N. Strahlechner

Norbert Strahlechner, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln am:

15.10.2014

Abgenommen am:

03.11.2014

Gars a.Inn, den

03.11.14

[Signature]
Unterschrift